

Vorlage Nr.: V0172/19  
Datum: 10. März 2020

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	10.03.2020	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	16.03.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	01.04.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	06.04.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Loschwitz	08.04.2020	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	06.04.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	29.04.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	14.05.2020	öffentlich	beschließend

**Zuständig: Der Oberbürgermeister**

### **Gegenstand:**

Absichtserklärung zur Regelung der Rahmenbedingungen für die Wiedereröffnung des Dresdner Fernsehturms - Letter of Intent (LOI)

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat bestätigt die Absichtserklärung für die Landeshauptstadt Dresden (LHD) gem. LOI (Anlage 1 zur Vorlage) und beauftragt den Oberbürgermeister die Voraussetzungen für die schrittweise Revitalisierung des Fernsehturmes bis 2025 entsprechend der getroffenen Erklärung zu schaffen.
2. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Prozedere zur Verwendung der Mittel der LHD durch die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) an die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes (RZBau) angelehnt ist - ohne darauf beschränkt zu sein.

3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, aus dem bereits eingeordneten Finanzbudget Fernsehturm (Anlage 6 zur Vorlage) durch die DFMG erbrachte Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 und bis zu einer Höhe von 1,45 Millionen Euro vorzufinanzieren.
4. Der Stadtrat stimmt zu, dass die Planungskosten bis Leistungsphase 3 zu gleichen Teilen durch den Freistaat Sachsen und die LHD vorfinanziert werden sollen. Mit der Realisierung des Gesamtvorhabens erfolgen nachträglich Anerkennung und anteilige Förderung dieser Ausgaben durch den Bund.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 22 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Einwohnerversammlung nach Fertigstellung des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes durchzuführen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

A0359/17 - Machbarkeitsstudie zur Wiedereröffnung des Fernsehturmes – weiterführende Untersuchungen und Veränderungsmoratorium

A0511/18 - Sanierungs- und Finanzierungskonzeption für die Wiedereröffnung des Fernsehturms in Dresden

A0587/19 - Dresdner Fernsehturm – Konzept für die verkehrliche Erschließung erstellen

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

THH\_GB6

Projekt/PSP –Element:

70.690002.740 Zweckgebundene Zuwendungen an Dritte

Kostenart:

78180000 Investive Zuwendung an übrige Bereiche

Investitionszeitraum/-jahr:

2019 bis 2025

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

6,4 Mio. Euro 2019 bis 2023 (Anlage 6)

70.690002.700 Planungsbudget Fernsehturm

Kostenart:

78513000 sonstige Baumaßnahmen

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:****Allgemein**

Dresdens Fernsehturm gehört zum Elbtal wie der Fluss und seine Wiesen. Bis 1991 gab es jährlich über 200.000 Besucher/-innen und Besucher, dann wurde das Gebäude für die Öffentlichkeit geschlossen. Die Wiederbelebung des Dresdner Fernsehturms als Kulturdenkmal und Wahrzeichen der Stadt ist eine Herzensangelegenheit der Bewohner Dresdens.

Am 8. November 2018 entschied der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, finanzielle Mittel in Höhe von 12,8 Millionen Euro im Rahmen der Denkmalförderung bereitzustellen und sich so an den Kosten der notwendigen Baumaßnahmen für die Wiedereröffnung des Dresdner Fernsehturms zu beteiligen.

Auch der Freistaat Sachsen und die Stadt Dresden (mit Beschluss zum A0511/18 am 17. Dezember 2018) haben ihre Unterstützung des Projektes und eine finanzielle Beteiligung in Höhe von zusammen ebenfalls 12,8 Millionen Euro (zu je gleichen Anteilen) zugesagt. Damit ist die Finanzierung von 25,6 Millionen Euro (vgl. Kostenermittlung, Anlage 2 zur Vorlage) gesichert.

Auf Basis einer Machbarkeitsstudie und eines Bewirtschaftungskonzeptes sind derzeit alle Beteiligten auf der Suche nach einem leistungsfähigen, mit touristischen Plattformen erfahrenen und idealerweise international agierenden Betreiber, Projektentwickler bzw. Projektpartner, der sich in den gemeinschaftlichen Planungsprozess einbringt. Dazu wurde das Projekt am 7. Oktober 2019 auf der EXPO REAL öffentlichkeitswirksam vorgestellt. Dieser und weitere Schritte gehen aus dem Meilensteinplan (Anlage 3 zur Vorlage) hervor.

Am 12. Oktober 2019 wurde das Turmbauwerk anlässlich des 50. Jahrestages seiner ersten Eröffnung am 7. Oktober 1969 für Teile der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In diesem Rahmen erfolgte auch die feierliche Unterzeichnung einer Absichtserklärung mit den folgend näher benannten Inhalten.

**Gemeinsames Ziel - Erläuterung zum 1. Beschlussvorschlag**

(1. Vorbehalt, Präambel, S. 3, LOI)

Die Absichtserklärung dokumentiert die Absicht des Bundes, des Freistaates Sachsen, der Landeshauptstadt Dresden und der Deutschen Funkturm GmbH (DFMG) zur Sanierung und Wiedereröffnung des Dresdner Fernsehturms für die Öffentlichkeit.

Mit der Erklärung definieren die drei Zuwendungsgeber und die DFMG das gemeinsame Ziel, die Finanzierungsanteile, die Fördermodalitäten, die Rahmenbedingungen für den zukünftigen Betreiber, das weitere Verfahren, die Zuständigkeiten und die Öffentlichkeitsarbeit.

**Projektbeschreibung - Erläuterung zum 1. Beschlussvorschlag**

(2. Vorbehalt, § 1 Abs. 4, Seite 4, LOI)

Gemäß Kostenermittlung der DFMG vom 20. März 2019 (Anlage 2 zur Vorlage) betragen die geschätzten Kosten der erforderlichen Baumaßnahmen einschließlich Planungsleistungen und vereinzelter Infrastrukturmaßnahmen 25,6 Mio. Euro netto. Der Ausschluss einer höheren Förderung für den Fall, dass die DFMG nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, erfolgt im Zuwendungs-

bescheid. Baupreissteigerungen sind dabei bereits in den Einzelpositionen berücksichtigt. Infolge der aktuellen konjunkturellen Entwicklung im Baugewerbe ist eine weitere Position für Baupreissteigerung innerhalb des Gesamtprojektes in Höhe von 10 Prozent vorgesehen.

Die Kostenschätzung basiert auf folgenden Zielen: Die Bereiche im 11. bis 15. Obergeschoss (vgl. Projektdatenblatt, Anlage 4 zur Vorlage) bestehend aus ehemaligen Turmcafé, Aussichtsplattform und Nebenräumen sollen baulich, technisch und sicherheitstechnisch in einen Zustand gebracht werden, der eine dauerhafte Nutzung durch das öffentliche Publikum und einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb ermöglicht. Neben umfangreichen Arbeiten im Turmschaft, an der Aufzugstechnik und in der Kanzel ist dazu auch die Errichtung einer adäquaten Eingangssituation samt Funktionsgebäude zur Beherbergung der gastronomischen Versorgung am Fuß des Dresdner Fernsehturms vorgesehen.

Die Einrichtung und der Betrieb der Besucherplattform sollen nach Möglichkeit durch einen kommerziellen Betreiber sichergestellt werden. Betreiberspezifische Um- und Einbauten sowie die gastronomische Ausstattung sind nicht Gegenstand dieser Investitionsmaßnahme.

Zur Bewältigung des erwarteten Besucheraufkommens ist die Bereitstellung und Ertüchtigung der verkehrlichen Infrastruktur geplant. Die innerhalb der Kostenermittlung (Anlage 2 zur Vorlage) vorgesehene Position Parkhaus/Parkplatz ist als Investitionsplatzhalter zu verstehen, wird durch das beauftragte Mobilitätskonzept einer Prüfung zugeführt und im Nachgang hinsichtlich Eigentümer- und Betreibermodell bewertet. Hierbei werden zudem Maßnahmenvorschläge erarbeitet, welche zur nachhaltigen, umwelt- und ressourcenschonenden Erschließung des Fernsehturmes dienen und die Beschäftigten und Besuchern ermöglichen den Fernsehturm vorwiegend mit Verkehrsträgern des Umweltverbundes zu erreichen.

### **zusätzliche Maßnahmen - Erläuterung zum 1. Beschlussvorschlag** (3. Vorbehalt, § 1 Abs. 4, Seite 4, LOI)

Maßnahmen der LHD, die nicht Gegenstand der Kostenermittlung vom 20. März 2019 (Anlage 2 zur Vorlage) waren, sind nicht im zur Verfügung stehenden Finanzbudget Fernsehturm in Höhe von 25,6 Mio. Euro enthalten. Diese Maßnahmen werden im weiteren Planungsverlauf insbesondere durch das aktuell in Erstellung befindliche Mobilitätskonzept unter dem Titel „Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Fernsehturm Dresden“ weiter spezifiziert und müssen perspektivisch im Rahmen der Prioritätensetzung im Doppelhaushalt 2021/22 sowie in der Mittelfristplanung bis 2025 finanziell gesichert werden. Eine Quantifizierung und Qualifizierung dieser gegebenenfalls zusätzlich benötigten Maßnahmen ist daher erst mit Vorlage des Mobilitätskonzeptes möglich.

Das genannte Konzept wird einen dreistufigen Gebietsumgriff berücksichtigen. Im engsten Gebietsumgriff sollen die infrastrukturellen und verkehrsorganisatorischen Maßnahmen enthalten sein, die zum unmittelbaren Betrieb bzw. zur unmittelbaren Erschließung des Fernsehturmes notwendig sind (z.B. Maßnahmen für Wirtschaftsverkehr, Stadtrundfahrten, Reisebushalten und -parken, Behindertenparken, Radverkehr etc.).

Im erweiterten (mittleren) Gebietsumgriff sollen die Handlungs- und Maßnahmenempfehlungen enthalten sein, die für die Ertüchtigung und Ergänzung der äußeren Verkehrserschließung bzw. des umliegenden Verkehrssystems (auch Empfehlungen für Verkehrsorganisation und –technologien) notwendig sind. Dabei ist zu beachten, dass die hier zu erstellenden Vorschläge

nicht nur auf die optimierte Erschließung des Fernsehturmes zu beschränken sind, sondern gleichermaßen die Verbesserung des Verkehrssystems (insbesondere das des ÖPNV) für die einbezogenen Stadtgebiete beinhalten sollen.

Für den weitesten (äußeren Gebietsumgriff) sollen Handlungsfelder und Maßnahmen skizziert werden, die für die Verknüpfung des Fernverkehrs mit dem Fernsehturm nützlich sein können. Für jeden Gebietsumgriff (innerer, mittlerer, weitester) sind bezüglich der verkehrlichen Erschließung aufeinander abgestimmte, integrierte Handlungsempfehlungen beziehungsweise Maßnahmen abzuleiten. Besondere Aufmerksamkeit ist innovativen und umweltfreundlichen Erschließungsmaßnahmen zu widmen.

Die Konzeption gliedert sich dabei in eine Bestandsanalyse des vorhandenen Verkehrssystems, einer Potentialabschätzung und Abschätzung des Verkehrsaufkommens, dem Verkehrs- und Erschließungskonzept (für alle Verkehrsträger, einschließlich Wirtschafts- und Touristenverkehr und dem reinen Mobilitätskonzept, worin konkrete Maßnahmen für Besucher und Beschäftigte zur Nutzung des Umweltverbundes erörtert werden.

### Förderinanspruchnahme - Erläuterung zum 2. Beschlussvorschlag

(4. Vorbehalt, § 2 Abs. 2, Seite 5, LOI)

Als mischfinanzierte Zuwendungsbaumaßnahme erfolgt die Umsetzung für die durch den Bund bewirtschafteten Mittel nach den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes (RZBau). Die fachliche Begleitung und Prüfung nimmt dabei die Bauverwaltung des Bundes wahr. Die Beihilferechtskonformität wird durch die Zuwendungsgeber im Verfahren abgeprüft und gewährleistet.

Seitens der LHD ist vorgesehen, die städtischen Mittel in Anlehnung an die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes als Zuwendung an die DMFG auszuweisen. Eine Beschränkung auf ausschließlich diese Bestimmungen soll jedoch nicht erfolgen, um die notwendige Flexibilität bezüglich der Verwendung der städtischen Mittel zu bewahren. Zu detaillierter Festlegung der förderfähigen Inhalte werden konkrete Abstimmungen mit der Bundesbauverwaltung geführt und die Zuwendungsform der hierbei vorliegenden Einzelfallförderung festgelegt.

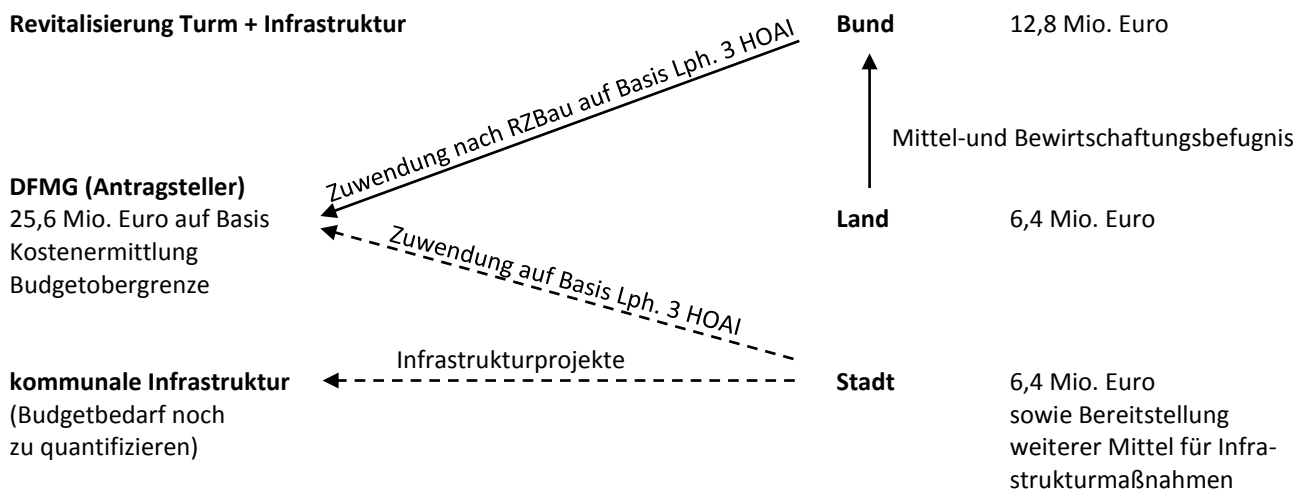


Abb. 1: Förderkonstrukt zwischen den drei Zuwendungsgebern und der DMFG

**Planungsleistungen - Erläuterung zum 3. Beschlussvorschlag**

(5. Vorbehalt, § 2 Abs. 5, Seite 6, LOI)

Das Planungsziel nach Abschluss der Betreibersuche, welche abgesehen von der Präsentation auf der Expo Real 2019 durch das Land vorfinanziert wird, ist eine belastbare Kostenberechnung auf der Grundlage einer Entwurfsplanung gemäß Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Entwurfsplanung ist zugleich Voraussetzung für die Beantragung weiterer Fördermittel für die daran anschließenden Leistungsphasen sowie der Realisierung der Maßnahme durch die DFMG bei den Zuwendungsgebern.

Die vorzufinanzierenden Planungskosten (Anlage 5 zur Vorlage) setzen sich aus den Maßnahmen zur Betreibersuche und den daran anknüpfenden Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI zusammen und werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf insgesamt 2,9 Mio. Euro (gerundet) seitens der DFMG beziffert. Die erforderlichen Ausgaben für Planungskosten sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme und in der vorliegenden Kostenermittlung vom 20. März 2019 (Anlage 2 zur Vorlage) unter anderem in dem Kostenpunkt Baunebenkosten enthalten.

Die zuallererst anfallenden Kosten für die Suche und Auswahl eines Betreibers werden durch den Freistaat Sachsen bis zu einer Höhe von maximal 500.000 Euro getragen und im Nachgang auf den Landesanteil angerechnet.

Für die gesamten vorzufinanzierenden Planungskosten hat der Freistaat Sachsen eine anteilige Beteiligung daran in Höhe von 50 Prozent (inkl. der vorgenannten Kosten für die Betreibersuche) in Aussicht gestellt, wonach 1,45 Mio. Euro durch die LHD vorzufinanzieren wären und aus dem bereits veranschlagten Gesamtbudget gedeckt werden soll.

Die Ausreichung der notwendigen Finanzmittel zur Vorfinanzierung sollen auf Basis eines noch durch die DFMG mit der LHD zu schließenden Vertrages in Erfüllung des Stadtratsbeschlusses ausgereicht werden.

**Zuwendungsvoraussetzung - Erläuterung zum 4. Beschlussvorschlag**

(6. Vorbehalt, § 2 Abs. 5, Seite 6, LOI)

Erforderliche Ausgaben zur Erreichung des genannten Planungsziels sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme auf Basis der vorliegenden Kostenermittlung vom 20. März 2019 (Anlage 2 zur Vorlage). Hierzu führten die Vertreter der Bundesbeauftragten von Kultur und Medien explizit aus, dass nach den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes, der Bund Ausgaben für Planungsleistungen, einschließlich der Planungsleistungen bis Leistungsphase 3 der HOAI, nach baufachlicher Prüfung durch die Bauverwaltung als zuwendungsfähig anerkennen kann. Dies setzt jedoch die Umsetzung der Gesamtmaßnahme voraus. Wird die Gesamtmaßnahme nicht umgesetzt, tragen der Freistaat und die LHD die jeweils vorfinanzierten Anteile der Planungskosten abschließend.

**Öffentlichkeitsarbeit - Erläuterung zum 5. Beschlussvorschlag**

Die Durchführung der Einwohnerversammlung gemäß § 22 der Sächsischen Gemeindeordnung ist nach Vorliegen des Mobilitätskonzeptes ab dem 2. Quartal 2020 sinnvoll, um die Einwohner/-innen angemessen über das Vorhaben zu informieren.

Zur erwähnten Einwohnerversammlung können die Untersuchungsergebnisse vorgestellt und daran anknüpfende Schwerpunktthemen diskutiert werden. Zudem kann über den aktuellen

Stand der dann fortgeschrittenen Betreibersuche informiert werden.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 – Letter of Intent

Anlage 2 – Kostenermittlung

Anlage 3 – Meilenstein

Anlage 4 – Projektdatenblatt

Anlage 5 – Planungskosten

Anlage 6 – veranschlagte Projektmittel 2019 - 2023

Dirk Hilbert